Zweigpraxen

§ 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Nach § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte kann der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut neben seinem Vertragsarztsitz (Praxisanschrift) an weiteren Orten nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg tätig werden, also Sprechstunden anbieten. Für die Erteilung der Genehmigung ist nicht erforderlich, dass eine Versorgungslücke besteht. Voraussetzung ist, dass die Versorgung der Versicherten am Ort der Zweigpraxis verbessert wird und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird bzw. eine geringfügige Beeinträchtigung unbeachtlich ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1). Soll die Zweigpraxis außerhalb des KV-Bereichs, in dem der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut seinen Vertragsarztsitz innehat, eröffnet werden, ist dazu eine Ermächtigung des zuständigen Zulassungsausschusses am Ort der Zweigpraxis erforderlich. Auch ein Medizinisches Versorgungszentrum kann grundsätzlich eine Genehmigung für eine Zweigpraxis erhalten.

Nach den Bestimmungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 17 Abs. 2) kann der Arzt neben seinem Vertragsarztsitz an zwei weiteren Orten tätig werden.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss (§ 17 Abs. 1a Satz 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte). Am Vertragsarztsitz sind nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrags (§ 17 Abs. 1a Satz 1) mindestens 25 Sprechstunden pro Woche bei einem vollen Versorgungsauftrag abzuhalten. Änderungen der Sprechzeiten oder des Leistungsspektrums sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg im Vorfeld zu beantragen.

Die Tätigkeit in einer genehmigten Zweigpraxis erfolgt grundsätzlich innerhalb des zugewiesenen Regelleistungsvolumens. Nur in Ausnahmefällen kann eine Erhöhung der Fallzahlen etc. erfolgen, wenn eine Versorgungslücke, die unter Sicherstellungsaspekten geschlossen wurde, gegeben ist.

Die Zweigpraxis erhält eine separate Betriebsstättennummer, die sogenannte Zweigpraxisnummer. Alle Leistungen, welche in der Zweigpraxis erbracht werden, sind mit der Zweigpraxisnummer zu kennzeichnen und darunter abzurechnen. Die Zweigpraxisnummer ist auf allen Vordrucken, die in der Zweigpraxis ausgestellt werden, einzutragen.

Für die Zweigpraxis gelten zudem die identischen technischen Anforderungen wie für die Hauptbetriebsstätte. Dies bedeutet, dass die Zweigpraxis ebenfalls an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden sein muss, wodurch auch für den Zweigpraxisstandort eine separate SMC-B-Karte erforderlich wird. Alle notwendigen Informationen zu diesem Thema finden Sie unter dem nachfolgenden Link: www.kvbawue.de/telematikinfrastruktur.

Bitte beachten Sie vor Antragsstellung, dass die Antragsbearbeitung je nach Antragsaufkommen mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV:

- Eine qualitative oder quantitative Verbesserung der Versorgung am Ort der geplanten Zweigpraxis wird erreicht.

- keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes bzw. nur eine geringfügige Beeinträchtigung, die durch die Verbesserung der Versorgung an der Zweigpraxis aufgewogen wird
- Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Soll die Zweigpraxis in den Räumen anderer Praxen etc. eröffnet werden, so ist der Praxisbetrieb der Zweigpraxis räumlich abzugrenzen und durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- Die Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen, d. h. dass die Sprechstundentätigkeit in der Zweigpraxis geringer ausfallen muss als am Vertragsarztsitz.
- Die Leistungen in der Zweigpraxis sind grundsätzlich persönlich zu erbringen, oder durch einen vom Zulassungsausschuss genehmigten, angestellten Arzt, sofern für diesen eine Genehmigung für die Tätigkeit in der Zweigpraxis seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vorliegt.
- Qualifikationsabhängige Leistungen dürfen in der Zweigpraxis nur erbracht werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vorliegen.
- Eine Verbesserung der Versorgung kann auch darin bestehen, dass eine bestehende Praxis am ursprünglichen Vertragsarztsitz als Zweigpraxis weitergeführt wird.
- Nicht erforderlich ist, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen auch am Vertragsarztsitz angeboten werden.
- Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragsarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Arzt.

Das Antragsformular erhalten Sie auf unserer Homepage unter: *www.kvbawue.de/zweigpraxen*

Für **Rückfragen** erreichen Sie das **Team Zweigpraxis** unter der **Telefonnummer: 0711 7875-3300** oder **per E-Mail** an *zweigpraxis@kvbawue.de*.